

5. / N. 1917

Kriegssteuereinzuschlag und Gesellschaften.

Der Gesetzentwurf über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer, der ohne Rücksicht darauf, ob es sich um tatsächliche Kriegsgewinne oder um Vermögenszugänge handelt, die durch Ersparnisse, aber in keinem Zusammenhang mit dem Krieg, erzielt sind, die Kriegsteuer gleichmäßig um 20 Prozent erhöht, sieht lediglich eine Ausnahme von dieser Festsetzung des Zuschlags vor. Paragraph 2 bestimmt nämlich für die Steuerpflicht der Gesellschaften, daß die Begrenzung der Zahlungspflicht auf den Betrag der nach dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage für die Abgabe einschließlich des Kriegszuschlags gilt. Diese Sonderrücklage, zu deren Bildung Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die sonstigen juristischen Personen zum Zwecke der Sicherung der Steuer verpflichtet wurden, wurde auf 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinnes festgesetzt. Im ursprünglichen Kriegsteuergesetz, dessen höchster Steuersatz für Gesellschaften nur 45 Prozent betrug, also hinter dem in der Sonderrücklage für die Steuer gerichteten Betrag zurückblieb, hatte die Begrenzung der Zahlungspflicht auf die Sonderrücklage (§ 22 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes) einen besonderen, auf vereinzelte Fälle beschränkten Zweck. Sie bezog sich auf Gesellschaften, die ihren Gewinn zur Zeit des Inkrafttretens des Sicherungsgesetzes verrentet hatten und nachträglich nicht mehr in der Lage waren, die Sonderrücklage gemäß § 1 Abs. 2 des Sicherungsgesetzes aus freiwilligen Rückstellungen der abgelaufenen oder den Ueberschüssen der folgenden Kriegsgeschäftsjahre auf die volle Höhe von 50 Prozent des gesamten Kriegsmehrgewinnes zu ergänzen. Dort waren die Bestimmungen gerechtfertigt in Gründen der Billigkeit. Anders in dem Gesetzentwurf über den Kriegsteuereinzuschlag. Hier muß die Beschränkung der Abgabepflicht auf die Sonderrücklage geradezu paradox wirken, denn sie kommt in erster Linie gerade den leistungsfähigsten und steuerkräftigsten Gesellschaften zugute. Sie tritt nämlich außer in den Fällen, wo die Rücklage aus den erwähnten Ursachen unter der vom Gesetz geforderten Höhe von 50 Prozent des Kriegsgewinnes zurückbleibt, erst bei den beiden höchsten Sätzen des Kriegsteuergesetzes in Wirkung, erst wenn die Steuer 42, bzw. 45 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gemachten Mehrgewinnes beträgt. Im ersten Fall würde der Zuschlag die Steuer auf 50,4 Prozent, im zweiten auf 54 Prozent erhöhen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften, deren im Krieg erzielter Mehrgewinn 20 bis 25 Prozent, bzw. mehr als 25 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und gleichzeitig um mehr als 15 Prozent den durchschnittlichen Gewinn der Friedensjahre übersteigt. Unternehmungen mit derartig hohen Gewinnen sind sehr wohl im Stande, die über die Rücklage hinausgehenden Beträge der erhöhten Kriegsteuer aus ihren freien Reserven oder den Betriebsmitteln aufzubringen, und es besteht wirklich kein Grund, gerade diejenigen Gesellschaften, die im Kriege und durch den Krieg am meisten profitiert haben, vor allen anderen zu bevorzugen.